

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 309/2026
Beschlussvorlage		
Dezernat 3 Planung, Bau, Betrieb	öffentlich	☒
Alpkaya, Marcel	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen	7.a	16.09.2026

Bürgeranregung gemäß §24 GO NRW
 Wiedereinführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der Straße Am Kolben

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten (einschließl. MWSt.)
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Fördermittel:
 Kein

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:
 Keine

☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)
☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)
☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Über die Bürgeranregung zur Wiedereinführung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Straße Am Kolben wird nach Ergebnis der Beratung entschieden.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:**Bürgeranregung**

Mit Schreiben vom 26. August 2026 wird angeregt, die im Jahr 2025 in der Straße Am Kolben eingeführte und zwischenzeitlich wieder aufgehobene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h erneut anzuordnen. Zugleich wurde darum gebeten, das Anliegen in der Sitzung des Ausschusses für Planen, Umwelt und Bauen am 16. September 2026 persönlich vorstellen zu können.

Zur Begründung wird insbesondere auf die besondere Situation im Bereich der dort gelegenen LVR-Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie sowie auf die Verkehrssicherheit und die Schutzinteressen der Anwohnerinnen und Anwohner verwiesen. Die Antragstellerin führt zudem aus, dass nach ihrer Auffassung die im Rahmen der vorangegangenen politischen Beratung thematisierten Auswirkungen auf die Lichtsignalanlagen einer erneuten Geschwindigkeitsbeschränkung nicht entgegenstehen.

Dem Anliegen ist eine Unterschriftenliste beigelegt, mit der zahlreiche Anwohnerinnen und Anwohner die Forderung nach einer Wiedereinführung der Geschwindigkeitsbeschränkung unterstützen.

Das Schreiben wird der Vorlage als Anlage beigelegt. Aus Datenschutzgründen wird die Unterschriftenliste mit 34 Unterstützerunterschriften als Anlagen im nicht-öffentlichen Teil beigelegt.

Verwaltungserläuterung

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Straße Am Kolben war bereits mehrfach Gegenstand der politischen Beratung.

Im Jahr 2025 wurde im Bereich des Zugangs zur dort gelegenen LVR-Tagesklinik eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet.

Straßenverkehrsrechtliche Grundlage für eine solche Anordnung ist § 45 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Danach gilt die ansonsten für Beschränkungen des fließenden Verkehrs bestehende erhöhte Anordnungsschwelle des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO nicht für innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h im unmittelbaren Bereich unter anderem von Krankenhäusern.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung konkretisiert diese Regelung. Danach ist die Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften im unmittelbaren Bereich

von an Straßen gelegenen Krankenhäusern in der Regel auf 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügt oder im Nahbereich entsprechender Ziel- und Quellverkehr mit seinen verkehrlichen Begleiterscheinungen vorhanden ist. Die Verwaltungsvorschrift sieht zugleich eine Gesamtabwägung vor und benennt als mögliche entgegenstehende Gesichtspunkte insbesondere negative Auswirkungen auf den öffentlichen Personennahverkehr oder eine drohende Verkehrsverlagerung in Wohnnebenstraßen.

Aufgrund des Zugangs zur LVR-Tagesklinik bestand damit für die im Jahr 2025 vorgenommene streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung eine straßenverkehrsrechtliche Grundlage. Für die Anordnung war insbesondere nicht der Nachweis einer qualifizierten besonderen Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO erforderlich.

In seiner letzten Sitzung hat sich der Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen erneut mit der Geschwindigkeitsregelung in der Straße Am Kolben befasst und sich im Ergebnis für deren Aufhebung ausgesprochen.

Hintergrund der Beratung waren insbesondere die Auswirkungen der Geschwindigkeitsreduzierung auf die Koordinierung der Lichtsignalanlagen entlang der Ost-West-Achse. Die Lichtsignalanlagen auf diesem Straßenzug sind auf einen koordinierten Verkehrsablauf ausgerichtet. Eine Veränderung der zulässigen Geschwindigkeit innerhalb dieses Straßenzuges wirkt sich rechnerisch auf die aufeinander abgestimmten Fahrt- und Freigabezeiten und damit auf die sogenannte „Grüne Welle“ aus.

Mit der nun vorliegenden Bürgeranregung wird darum gebeten, die zuletzt getroffene Entscheidung erneut zu beraten und die streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wieder einzuführen. Dabei wird insbesondere auf den Schutz der Nutzerinnen und Nutzer der LVR-Tagesklinik sowie der Anwohnerinnen und Anwohner und auf die allgemeine Verkehrssicherheit hingewiesen. Das Anliegen wird durch die beigelegte Unterschriftensammlung unterstützt.

Für die erneute Beratung stehen damit insbesondere der mit einer Geschwindigkeitsreduzierung verbundene Schutz der Nutzerinnen und Nutzer der LVR-Tagesklinik und weiterer Verkehrsteilnehmer sowie die Auswirkungen einer Geschwindigkeitsreduzierung auf den koordinierten Verkehrsablauf entlang der Ost-West-Achse gegenüber.

Die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen ermöglichen im Bereich der LVR-Tagesklinik grundsätzlich die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h. Die Entscheidung über den weiteren Umgang mit der Bürgeranregung bleibt dem Ergebnis der politischen Beratung vorbehalten.

A. Havlat

A. Havlat